

# **Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Zwiesel (Parkgebührenverordnung - PgVO)**

vom 04.04.2025

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Zwiesel folgende

## **V e r o r d n u n g :**

### **§ 1 Höhe der Parkgebühren**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren je ganze Stunde erhoben:

- Parkplatz Ärztehaus, Angerstr. 28/30 0,50 € (0,10 € für 12 Minuten).
- Parkplatz Angerplatz, Nordseite 0,50 € (0,10 € für 12 Minuten).
- Parkplatz Jahnsportplatz („Volksbankwiese“) 0,50 € (0,10 € für 12 Minuten).

Für Parkzeiten bis zu 30 Minuten werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 2 Sonderregelung für Elektrofahrzeuge**

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinn von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung einer Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht an den Parkeinrichtungen am Ärztehaus, Angerplatz und Jahnsportplatz besteht von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an den Parkeinrichtungen; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Zwiesel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2010 außer Kraft.

Zwiesel, 04.04.2025

Stadt Zwiesel

  
Karl-Heinz Eppinger  
Erster Bürgermeister

